

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 19.07.2007 Nr. 28

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
05.07.2007	Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	389
09.07.2007	2. Änderungssatzung zu der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Woxdorf des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Harburg in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg	391
16.07.2007	Bekanntmachung Bauantrag für die Errichtung eines Schweinemaststalles in Otter	393
	<u>Stadt Buchholz</u>	
18.07.2007	Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hindenburgweg - van der Smissenweg“	394
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
12.07.2007	Haushaltssatzung 2007/2008	398
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
17.07.2007	Haushaltssatzung 2007/2008	400
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
12.07.2007	Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neu Leversen“	402
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
11.07.2007	3. Änderungssatzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage vom 21.07.1980	404
17.07.2007	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	407
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
12.07.2007	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	409
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
27.06.2007	Straßenreinigungsgebührensatzung	411

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2007 die unten folgende Änderungssatzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 5, 7, 36 Abs.1 Nr.5 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 30.10.2006 (GVBI S. 510)
- § 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (GVBI S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (GVBI S. 575)
- §§1, 2 und 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (GVBI S. 41)

§ 1

Die Verwaltungskostensatzung vom 06.11.2003 (Amtsblatt S. 773) zuletzt geändert am 13.02.2006 (Amtsblatt S.120) wird wie folgt geändert:

Ziffer 18 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro	Zusatzregelung
18	Amtshandlungen des Gesundheitsamtes		
18.1	Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten ohne besondere fachliche oder rechtliche Fragestellung		
18.1.1	nach Aktenlage	67,00	(2), (3)
18.1.2	mit Untersuchung	103,00	(1), (2), (3)
18.2	Gutachten mit umfangreicher fachlicher und rechtlicher Fragestellung		
18.2.1	nach Aktenlage	135,00	(2), (3)
18.2.2	mit Untersuchung	203,00	(1), (2), (3)
18.3	Gutachten mit sehr umfangreicher fachlicher und rechtlicher Fragestellung		
18.3.1	nach Aktenlage	197,00	(2), (3)
18.3.2	mit Untersuchung	297,00	(1), (2), (3)
18.4	Bescheinigungen		
18.4.1	Bescheinigung einfach	20,00	
18.4.2	Ersatzbescheinigung (Gesundheitszeugnis, Belehrung)	15,00	
18.4.3	über Bluttest auf HIV-Antikörper	20,00	(1)
18.4.4	Bestätigung, dass Praxis bekannt und niedergelassen ist	35,00	
18.5	Drogenscreening		
18.5.1	normaler Aufwand	45,00	(1)
18.5.2	erhöhter Aufwand	70,00	(1)
18.6	Untersuchung, Gutachten bei Mehraufwand	tatsächlicher Aufwand je angefangene halbe Stunde	(1), (3)
18.7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	tatsächlicher Aufwand je angefangene halbe Stunde	(1), (3)
18.8	Umweltmedizinische Begutachtungen und Bewertungen	tatsächlicher Aufwand je angefangene halbe Stunde	(1), (3)

Zusatzregelungen

- (1) Reisekosten und Laborkosten (einfacher Satz nach der jeweils geltenden GOÄ) sowie andere Materialaufwendungen sind als Auslagen geltend zu machen.
- (2) Soweit im Einzelfall eine deutlich höhere Bearbeitungszeit entsteht, z. B. als Folge außergewöhnlicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung oder bei besonders aufwändigem eigenen Aufwand (Außendienst), ist dies im Einzelfall zu begründen und der entstandene zusätzliche Zeitanteil im ½ Stundentakt entsprechend in Rechnung zu stellen.
- (3) Der tatsächliche Personal- und Zeitaufwand wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Pauschalsätze, durch Runderlass des Nieders. Finanzministers zuletzt geändert am 20.01.2004 (MBI S. 100) abgerechnet.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 05.07.2007

Markus Jerich

Landrat



**2. Änderungsverordnung zu der Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Woxdorf
des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Harburg
in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung vom 05.07.2007 die unten folgende 2. Änderungsverordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 48, 49, 51 und 170 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171)
- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1124)
- Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Woxdorf des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Harburg in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg vom 27.07.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Seite 144), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 03.01.1979 (Amtsblatt Seite 25)

§ 1

In § 3 der Verordnung wird „§ 39 Abs. 4 NWG“ gestrichen und durch „§ 48 Abs. 3 NWG“ ersetzt. Weiterhin werden in dem Satz „eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg“ die Worte „Wasserwirtschaftsamt Lüneburg“ gestrichen und durch die Worte „Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Lüneburg“ ersetzt.

§ 2

In § 7 Satz 1 der Verordnung wird die Paragraphenangabe „§ 41“ gestrichen. In § 7 Satz 2 werden die Worte „gemäß §§ 45 f. NWG von dem Regierungspräsidenten in Lüneburg“ durch die Worte „vom Landkreis Harburg“ ersetzt.

§ 3

§ 8 Satz 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 190 Abs. 2 und 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

§ 4

§ 9 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft und mit Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Woxdorf außer Kraft.“

§ 5

In § 4 lfd. Nr. 12 der Fassung der 1. Änderungsverordnung wird der 1. Absatz gestrichen und ersetzt durch:

„Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von ortsfesten Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen.“

Der letzte Absatz in § 4 lfd. Nr. 12 der Fassung der 1. Änderungsverordnung wird gestrichen und ersetzt durch:

„Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS-) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997).“

§ 6

In § 6 a der 1. Änderungsverordnung wird der letzte Satz gestrichen und ersetzt durch:

„Die Vorschriften des § 161 NWG sowie die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997) bleiben unberührt.“

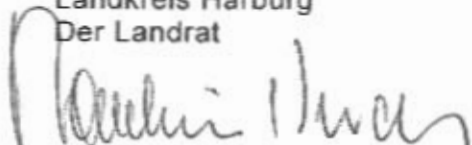
§ 7

Artikel 4 der 1. Änderungsverordnung wird gestrichen.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Landrat



Joachim Bordt

Winsen (Luhe), 09.07.2007

**Landkreis Harburg
Der Landrat**

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Karl-Heinz Ebeling, Mühlenstraße 3, 21259 Otter, hat am 13.10.2006 einen Bauantrag zur Errichtung eines Schweinestalles mit 750 Schweinemastplätzen auf dem Grundstück in der Gemarkung Otter, Flur 4, Flurstück 170/35, beantragt.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§§ 3 c Abs. 1 und 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das vorgenannte Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben (§ 3 a Satz 2 UVPG).

60.1 – 2006-3237

Winsen (Luhe), den 16.07.2007

Im Auftrag



Paulick



**Stadt Buchholz i.d.N.
Der Bürgermeister**

Buchholz i.d.N., 18. Juli 2007

Amtliche Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hindenburgweg – van der Smissenweg“

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 die anliegende Verlängerung der Veränderungssperre gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hindenburgweg – van der Smissenweg“ und ist aus der Anlage zur Satzung ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs.1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs.2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. beantragt.

Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind beachtliche Mängel der Abwägung (§ 214 Abs.3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs.3 BauGB im Rathaus der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N., während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg mit Wirkung zum 22.07.2007 in Kraft.

Der Bürgermeister

Anlage
Satzung

Satzung

der Stadt Buchholz i.d.N. über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Hindenburgweg – van der Smissenweg“

Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2007 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hindenburgweg – van der Smissenweg“ wird die Veränderungssperre vom 19.07.2006 erneut um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hindenburgweg – van der Smissenweg“ überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs.3 BauGB).

- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg zum 22.07.2007 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Hindenburgweg – van der Smissenweg“ gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Buchholz i.d.N., den 17.07.2007

(Geiger)
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage 2



STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE

Mit der Lage des Geltungsbereiches
der Veränderungssperre für das Gebiet
des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes

„Hindenburgweg/van der Smissenweg“

— : Grenze des Geltungsbereiches

Gemeinde Egestorf

Haushaltssatzung 2007/2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird

im **Verwaltungshaushalt**

	2007	2008
in der Einnahme auf	1.423.900 €	1.479.700 €
in der Ausgabe auf	1.423.900 €	1.479.700 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	219.500 €	120.700 €
in der Ausgabe auf	219.500 €	120.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 237.000 € und für das Haushaltsjahr 2008 auf 246.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

	2007	2008
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	350 v.H.

2. **Gewerbesteuer**

	350 v.H.	350 v.H.
--	----------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Egestorf, den 25.06.2007

Bürgermeister



[Handwritten signature]

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Egestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.07. bis 06.08.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags und mittwochs

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Egestorf, den 12.07.2007

Bürgermeister

Haushaltssatzung 2007/2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 30.05.2007 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

	2007	2008
in der Einnahme auf	1.377.500 €	1.403.000 €
in der Ausgabe auf	1.377.500 €	1.403.000 €

im Vermögenshaushalt

	145.300 €	145.300 €
in der Einnahme auf	157.600 €	157.600 €
in der Ausgabe auf	157.600 €	157.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 229.000 € und für das Haushaltsjahr 2008 auf 233.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	2007	2008
	350 v.H.	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

	350 v.H.
--	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Marxen, den 30.05.2007

S. Müller Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marxen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.07. bis 04.09.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags

16:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Marxen, den 17.07.2007

Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 29/2007

Satzung

der Gemeinde Rosengarten über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neu Leversen“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Planungssicherung

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 29.06.2004 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neu Leversen“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Kartenausschnitt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

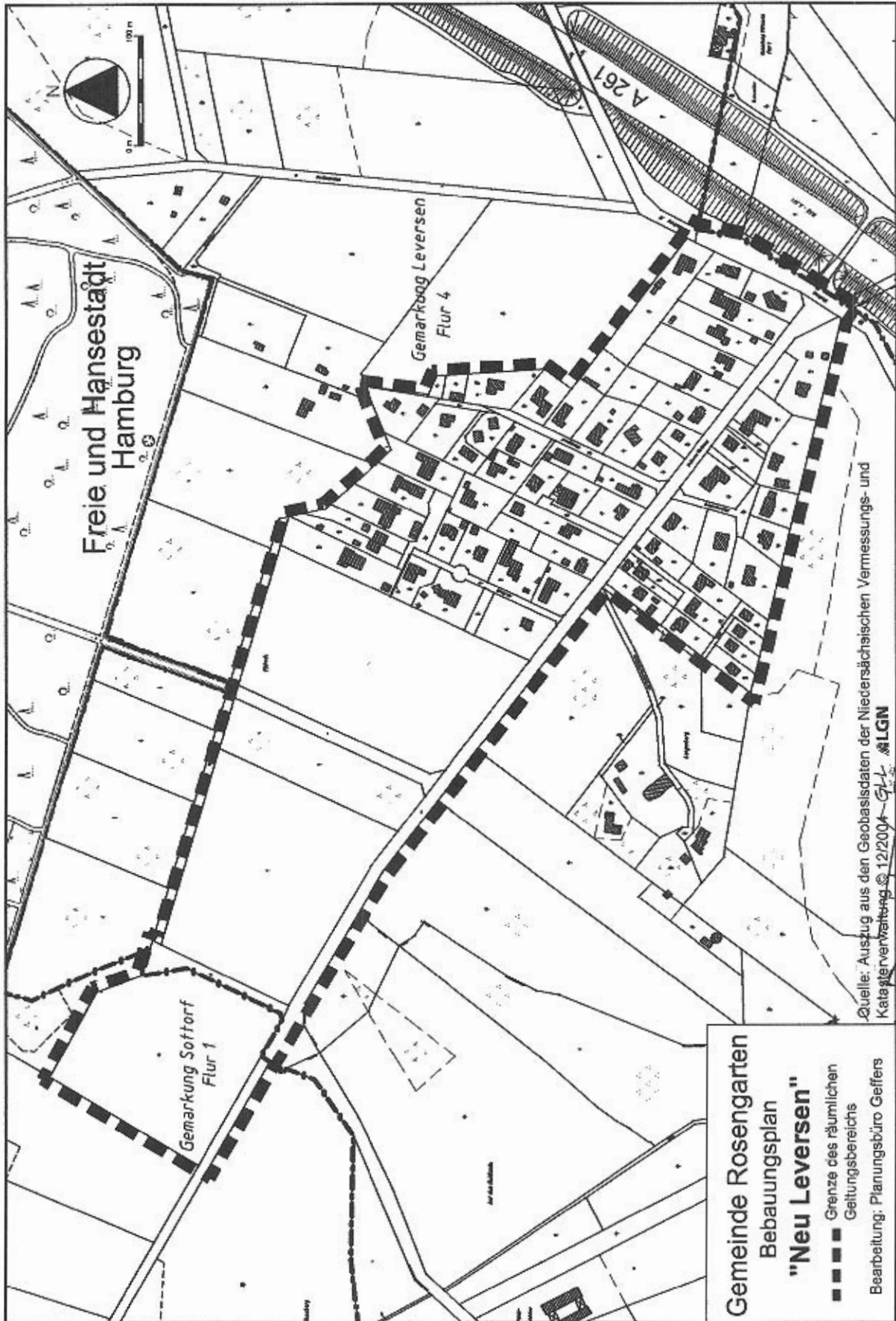
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Rosengarten, den 12.07.2007

Stadie
Stadie





Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Rosengarten über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neu Leversen“

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage vom 21.07.1980

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasseranschlusssatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Niederschlagswasser,
- b) Grundwasser,
- c) Stoffe, die Leitungen verstopfen oder zu starken Ablagerungen führen, wie stark fetthaltige oder leimartige Abwässer, feste Stoffe (z.B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll, Lumpen u.a.m.), Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle und Kunststoffe in jeglicher Art, Form und Größe.
- d) feuergefährliche, sprengfähige, giftige oder andere Stoffe, die die Abwasseranlagen oder die in ihnen arbeitenden Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Heizöle u.a.m.),
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen (z.B. säurehaltige Abwässer), die den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder die Reinigung und Verwertung der Abwässer- und Schlammabeseitigung erschweren können,
- f) Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos,
- g) Abwässer, die wärmer sind als 35 Grad C,
- h) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- i) Abwässer, die einen Ph-Wert unter 6,5 oder über 10 haben
- j) toxische Stoffe

§ 2

An den § 5 werden die folgender Absätze 7 und 8 angefügt:

(7) Es ist unzulässig, entgegen der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um zulässige Einleitungswerte zu erreichen.

(8) Werden die zulässigen Einleitungswerte überschritten, hat der Grundstückseigentümer oder Betreiber der betreffenden Anlage oder Einrichtung dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei einem Verstoß gegen die zugelassenen Einleitungsbedingungen. Unterbleibt eine solche Benachrichtigung, so hat der Grundstückseigentümer die daraus entstehenden Kosten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 3

Der § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Herstellung des Anschlusses muss, nachdem die Anschlussberechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen aufgefordert worden sind,

- a) innerhalb von 14 Tagen gem. § 9 dieser Satzung bei der Samtgemeinde beantragt und
- b) innerhalb von 3 Monaten ausgeführt werden.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss und die Abnahme vor der Bezugsfertigkeit des Baues ausgeführt sein.

§ 4

Der § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abflussleitungen außerhalb von Gebäuden müssen den Vorschriften der DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN 1986-100 und DIN EN 1610 entsprechen. Für Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden ist die DIN EN 12056 anzuwenden. Die Abflussleitungen müssen insbesondere wasserdicht sein. Die Samtgemeinde kann zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Abwässer zum Hauptentwässerungskanal kein natürliches Gefälle besteht.

§ 5

Der § 19 wird wie folgt geändert:

Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 27. Februar 1992 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

Die Absätze 1 und 2 des § 20 werden wie folgt geändert:

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann durch die Samtgemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 5.000 EURO festgesetzt werden. Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann auch durch die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

(2) Für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Zwangsmittel finden die Regelungen des Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zur Zeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Der § 21 wird wie folgt geändert:

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 12, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Salzhausen, den 11.07.2007

H. H. Putensen

Putensen
Samtgemeindebürgermeister



der Samtgemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 25. Juni 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	801.900	44.500	8.793.700	9.551.100
die Ausgaben	879.100	121.700	8.793.700	9.551.100
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	666.600	0	858.100	1.524.700
die Ausgaben	902.700	236.100	858.100	1.524.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gegenüber bisher 0 € mit nunmehr 23.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung 0 € nunmehr festgesetzt auf 66.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 25. Juni 2007



H. H. Putensen

(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Salzhausen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 12.07.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/ erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.07. bis 31.07.2007

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags, donnerstags u. freitags	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwochs	15:00 bis 18:30 Uhr

Salzhausen, den 17.07.2007

Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 28. Juni 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	231.000	18.000	2.758.800	2.971.800
die Ausgaben	217.000	4.000	2.758.800	2.971.800
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	35.000	200.000	534.600	369.600
die Ausgaben	44.400	209.400	534.600	369.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs.1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 28. Juni 2007

Elisabe Rolle
 (Rolle)
 Bürgermeisterin

H. H. Putensen
 (Putensen)
 Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.07.2007 bis 27.07.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	15.00 - 18.30 Uhr

Salzhausen, den 12.07.2007

Gemeindedirektor

Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S.41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Stelle reinigt die Kreisstraße 86 (ehemals Bundesstraße 4) in der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung. Für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an der sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 Straßenreinigungssatzung ergebenden Straße liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungskosten sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die auf volle Meter ab- bzw. aufgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.

§ 4

Hinterliegergrundstücke, Pfeifenstielgrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite ist derjenige Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, der mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.
- (2) Bei Grundstücken, die nur mit der Breite eines Zuweges an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen (Pfeifenstielgrundstücke), gilt als Maßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr anstelle der Frontmeterlänge die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt und die von der Gemeinde gereinigt wird. Als der Straße zugewandt gilt diejenige Grundstücksseite, die parallel zur Straße verläuft oder sich dem parallelen Verlauf am meisten nähert.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront € 1,11.

§ 6

Einschränkungen und Unterbrechungen der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Für das Jahr 2007 beginnt der Erhebungszeitraum abweichend von Abs. 2 am 01.08.2007. Da die Gebühren für 2007 im Laufe des Haushaltsjahres entstehen, wird für jeden Kalendermonat, für den eine Gebührenschuld besteht, ein Zwölftes der Jahresgebühr angesetzt.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherige Gebührensatzung vom 01.02.1994 sowie die Änderungssatzungen vom 01.01.1996 und 01.01.2006 außer Kraft.

Stelle, den 27.06.2007


Wilcke
Bürgermeister